

Gemäß § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Gemäß der Beschlussfassung des Stadtrates vom 09.07.2018 (vgl. Beschlussvorlage AN/0330/2018/1) wird das Verfahren zur Herstellung des Benehmens als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt; die Benehmensherstellung erfolgt daher im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens durch den Bürgermeister. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dem Stadtrat sowie dem Haupt- und Finanzausschuss zur allgemeinen Information dienen.

Mit Schreiben vom 19.11.2021 (**siehe Anlage 1**) leitete Herr Landrat Schuster das Verfahren zur Herstellung des Benehmens ein und legte ein Eckdatenpapier mit zusammenfassenden Informationen zur Neufestsetzung der Kreisumlage im Zuge der Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushalts 2022 vor (**siehe Anlage 2**). Der Kreis weist im Eckdatenpapier darauf hin, dass die Angaben auf dem derzeitigen Planungsstand, insbesondere der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG) beruhen. Änderungen, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Aufstellung des Nachtragshaushalts - die Verabschiedung ist für März 2022 vorgesehen - ergeben können, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gemäß dem Eckdatenpapier legt der Entwurf des Nachtragshaushalts 2022 der allgemeinen Kreisumlage nach derzeitigen Planungsstand folgende Umlagesätze zugrunde:

Umlagesätze in %	2021	2022 -alt-	2022 -neu-	2023 - neu	2024 - neu	2025 - neu
Allgemeine Kreisumlage:	29,77	31,92	30,72	32,90	32,90	32,90

Die im Doppelhaushalt 2021/2022 für das Jahr 2022 enthaltenen Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage werden damit um 1,2 %-Punkte reduziert. Das Umlageaufkommen im Kreishaushalt bleibt damit nach Auskunft des Kreises unverändert. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird mit dem Nachtragshaushalt ein Hebesatz von 32,90 % bis 2025 prognostiziert.

Die beabsichtigte Senkung des Umlagesatzes in 2022 würde im Vergleich zum vorhergehenden Planungsstand und auf der Grundlage der bisherigen Plandaten im städtischen Haushalt bezüglich 2022 zu einer um ca. 493.000 € sinkenden Belastung des Haushalts der Stadt Rheinbach führen.

Gegenüber der bisherigen städtischen Finanzplanung 2023 bis 2025 ergeben sich mit der Neufestsetzung des Kreisumlagesatzes ebenfalls Veränderungen:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Allgemeine Kreisumlage alt):	33,12 %	32,29 %	31,93 %
Allgemeine Kreisumlage neu	32,90 %	32,90 %	32,90 %

Bezüglich der dieser Anpassung der Umlagesätze zugrundeliegenden Entwicklungen und Annahmen wird auf die Erläuterungen in dem bezeichneten Eckdatenpapier zur Kreishaushaltsplanung verwiesen.

Bereits vor der Einleitung der offiziellen Benehmensherstellung zur Kreisumlage haben sich die Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 16.11.2021 (**siehe Anlage 3**) an den Kreis gewandt, um die Erwartungshaltung und Position zur Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes vorzutragen.

Im Rahmen der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 03.12.2021 soll Gelegenheit zum Austausch über die Planungen zum Nachtragsentwurf des Rhein-Sieg-Kreises für 2022 bestehen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.